

Satzungen des Vereines:

„Verein der Warmblutpferdezüchter des Landes Salzburg“ ZVR: 639699604

§ 1 Name – Sitz – Gebiet – Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Warmblutpferdezüchter des Landes Salzburg“ und hat seinen Sitz in Maishofen. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg und Bayern. Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Pferdezucht im Allgemeinen, insbesondere die Förderung der Zucht des Warmblutpferdes. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern verfolgt gemeinnützige Zwecke. Diese sollen unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften erreicht werden durch:
 - a) Züchtung und Haltung von Hengsten und Stuten, die zur Aufnahme in das Zuchtbuch des Vereines geeignet sind.
 - b) Führung von Stut- und Hengstbüchern nach den Richtlinien der entsprechenden Rassenarbeitsgemeinschaften
 - c) Schaffung und Unterstützung gemeinschaftlicher Einrichtungen zum Zwecke der Förderung der Pferdezucht und des Absatzes
 - d) Kennzeichnung der eingetragenen Tiere und ihrer Nachzucht
 - e) Durchführung von Leistungsprüfungen
 - f) Veranstaltung und Beschickung von Schauen, Ausstellungen und Prämierungen
 - g) Durchführung und Beschickung von Absatzveranstaltungen
 - h) Mitwirkung bei Hengstkörungen und Stutbuchaufnahmen
 - i) Bildung von Hengsthaltegemeinschaften
 - j) Vermittlung beim An- und Verkauf von Zuchttieren
 - k) Unentgeltliche Beratung der Mitglieder über Züchtung, Aufzucht, Vorträge, Versammlungen und sonstige Veranstaltungen
 - l) Sonstige Maßnahmen im Interesse der Förderung der Zucht
2. In grundlegenden züchterischen Fragen, sowie für die Durchführung allgemeiner züchterischer Aufgaben sind die Anordnungen bzw. Richtlinien der Landwirtschaftskammer Salzburg sowie der entsprechenden Rassenarbeitsgemeinschaften.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

1. die Aufnahmegebühren der Mitglieder und laufende Mitgliedsbeiträge
2. die Gebühren für die Stutbuchaufnahme
3. die Decktaxzuschläge
4. Beihilfen, Schenkungen usw., welche dem Verein als solche zukommen
5. allfällige Umlagen auf die Mitglieder
6. Erträgnisse von Veranstaltungen

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann jede eigenberechtigte, natürliche Person und jede juristische Person werden, welche im Vereinsgebiet Pferde züchtet oder hält, mit den Bestrebungen des Vereines einverstanden ist, die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitwirkung an einer einwandfreien züchterischen Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms besteht und die Mitgliedschaft beim Landespferdezuchtverband Salzburg eGen. erwerben.

2. Außerordentliche Mitglieder

können nur physische und juristische Personen werden, die Freunde und Förderer der Zucht des Warmblutpferdes sind und ohne selbst Züchter zu sein und ohne an den Rechten und Pflichten der Mitglieder voll teilnehmen, die Bestrebungen des Vereines unterstützen.

3. Zu Ehrenmitgliedern

können, um die Förderung der Zucht des Warmblutpferdes und des Vereines, besonders verdiente Persönlichkeiten ernannt werden.

§ 5 Beitritt

1. Der Beitritt der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, in welcher der Beitrittswerber erklärt, dass ihm die Satzungen des Vereines bekannt sind und er sich denselben in allen Punkten unterwirft. Die Beitrittserklärung dient als Ausweis der Mitgliedschaft.
2. Die Beitritte sind der nächstfolgenden Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.
3. Ehrenmitglieder werden von der Vollversammlung über Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Tod bei physischen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
2. dem freiwilligen Austritt. Dieser muss bei sonstiger Unwirksamkeit, spätestens 3 Monate vor dem 31.12. eines Kalenderjahres dem Obmann oder dem Geschäftsführer schriftlich gegen Zustellungsnachweis – zumindest mittels eingeschriebenen Brief – mitgeteilt werden.
3. Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand, der dazu ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt ist, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch 2 Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand ist.
4. Ausschluss. Dieser erfolgt nur aus triftigen Gründen, d.h. wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt, die Anordnungen des Vereines nicht befolgt, oder eine Handlung begeht, die den Verein oder das Ansehen desselben schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Obmann auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Gegen diesen Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Anrufung der Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen.
Der Ausschluss aus dem Verein hat gleichzeitig den Ausschluss aus dem Landespferdezuchtverband Salzburg eGen. zur Folge, wie umgekehrt der Ausschluss aus dem Verband die Ausschließung des Mitglieds aus dem Verein nach sich zieht.

5. Die Vollversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das allfällige Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge, sowie sonstige fällig gewordene Verbindlichkeiten können jedoch vom Verein eingefordert werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Geschäftsjahr von der Vollversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Förderung und Unterstützung durch den Verein in allen züchterischen Angelegenheiten. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereines zur satzungsgemäßen Benützung offen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Das Stimmrecht an der Generalversammlung des Landespferdezuchtverbandes Salzburg eGen. wird durch bevollmächtigte Abgeordnete ausgeübt. Die Mitglieder sind jedoch berechtigt, an der Generalversammlung des Landespferdezuchtverbandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines und des Landespferdezuchtverbandes Salzburg eGen. sowie die Beschlüsse und Verfügungen deren Organe zu befolgen. Sie haben insbesondere:
 - a) die festgelegten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und allfällige Umlagen pünktlich zu bezahlen,
 - b) die Vorschriften betreffend die Stutbuchführung ordnungsgemäß zu erfüllen,
 - c) sich an den Leistungsprüfungen zu beteiligen,
 - d) dem Verein die zur Durchführung seiner Aufgaben und Erreichung seines Zweckes benötigten Auskünfte zu erteilen,
 - e) vom Verein ausgewählte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen,
 - f) die Veräußerung von Zuchttieren nach den Bestimmungen des Vereines vorzunehmen.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Satzungen zu verlangen.
6. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
7. Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
8. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet die Abstammungspapiere (Equidenpässe, Deckscheine) in Ordnung zu halten und die Fohlen alljährlich mit den Papieren zur vorgeschriebenen Kennzeichnung zu bringen. Die Kontrolle über Zuchtpapiere und Pferde ist den Organen des Vereins und des Landespferdezuchtverbandes Salzburg eGen. zu gestatten.

§ 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Obmann
4. Die Obmann-Stellvertreter
5. Der Geschäftsführer
6. Die Rechnungsprüfer
7. Die Abgeordneten zur Generalversammlung des Landespferdezuchtverbandes Salzburg eGen.
7. Das Schiedsgericht

§ 10 Der Obmann

1. Der Obmann und dessen Stellvertreter werden von der Vollversammlung und zwar aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl des Obmannes und mindestens einem Stellvertreter unterliegt der Bestätigung seitens des Präsidenten der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg. Die Zahl der Obmannstellvertreter wird von der Vollversammlung festgelegt.
2. Der Obmann, in dessen Verhinderung seine Stellvertreter, vertreten den Verein an allen Belangen, so auch nach außen gerichtlich und außergerichtlich.
3. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Einberufung und Leitung der Vollversammlungen und der Vorstandssitzungen,
 - b) Vorsitz in den Vollversammlungen und in den Vorstandssitzungen,
 - c) Bildung allfälliger Ausschüsse,
 - d) Aufstellung des Jahresvoranschlages und verantwortliche Unterzeichnung,
 - e) Antragstellung an die Vollversammlung, betreffend die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Entscheidung in Personalfragen
 - g) Entscheidung in sämtlichen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch die Satzungen zur Entscheidung anderen Organen zugewiesen sind,
 - h) bei Gefahr im Verzug ist der Obmann, in seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand, bzw. an die Vollversammlung, unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.
4. In Ausübung aller dieser Belange vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung der erste Stellvertreter, in dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter und so weiter.
5. Der Obmann hat enge Fühlung mit der zuständigen Kammer für Land- und Forstwirtschaft und den Rassenarbeitsgemeinschaften zu halten.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsobmann als Vorsitzenden
 - b) mindestens einem Stellvertreter
 - c) mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl des Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es der Obmann für notwendig hält, mindesten aber einmal im Kalenderjahr. Der Obmann hat den Vorstand spätestens für einen Tag innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn dies 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich, per Fax oder E-Mail eingeladen und mindesten die Hälfte anwesend sind. Der Geschäftsführer ist zu allen Vorstandssitzungen einzuladen. Die schriftliche Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Obmann, in dessen Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter mindesten 8 Tage vorher. Der Vorstand hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zur Mitarbeit heranzuziehen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von der Vollversammlung ein neuer Vorstand zu wählen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt als letzter ab; entsteht hierdurch Stimmgleichheit, so gilt jene Meinung als angenommen, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Auf Verlangen von mindesten 1/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes ist namentlich oder mittels Stimmzettel (geheim) abzustimmen. Bei geheimer Abstimmung gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. Der Vorstand leitet den Verein nach den Vorschriften der Satzungen und nach den Beschlüssen der Vollversammlungen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.
2. Vorbereitung von Anträgen für die Vollversammlung.
3. Festsetzung des Termins, des Ortes und der Tagesordnung der ordentlichen und der außerordentlichen Vollversammlung.
4. Obsorge für den Vollzug der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.
5. Ausschluss oder Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
6. Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind und über solche Angelegenheiten, deren Entscheidung die Vollversammlung dem Vorstand übertragen hat.
7. Er beschließt über die Anlage allfälligen Vermögens, die Bildung eines Reservefonds, die Aufnahme und Tilgung von allfälligen Darlehen, soweit die Höhe derselben pro

Geschäftsjahr insgesamt nicht das Dreifache der Summe der Mitgliedsbeiträge übersteigt.

8. Er beantragt die Höhe der von der Vollversammlung zu beschließenden Mitgliedsbeiträge und sonstiger, von den Mitgliedern zu entrichtenden Geldbeträgen (Geldleistungen).
9. Er beschließt die Abhaltung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen.
10. Er stellt Anträge an die Vollversammlung für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie für allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
11. Er erlässt Richtlinien für die Führung der Stut- und Hengstbücher und für die Aufnahme in diese.
12. Er macht 4 Verbandsmitglieder namhaft, von denen jeweils 2 bei den Stutbuchaufnahmen als Mitglieder der Stutbuchaufnahmekommission fungieren.
13. Er setzt die Entschädigungen für allfällige besondere Leistungen, die im Interesse des Vereines durchgeführt werden sollen, fest.
14. Einsetzen von Unterausschüssen aus seiner Mitte und Übertragung der Erledigung bestimmter Angelegenheiten an diese; er kann die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.

§ 13 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird vom Vereinsvorstand, ~~im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Salzburg~~ bestellt.

Dem Geschäftsführer obliegt:

1. Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten gemäß den Weisungen des Obmannes bzw. des Vorstandes. Er ist, soweit nicht die Bestimmungen des §14 in Frage kommen, allein zeichnungsberechtigt.
2. Die Rechnungs- und Kassenführung.
3. Die Verwaltung allfälligen Vereinsvermögens nach den Weisungen des Obmannes bzw. des Vorstandes.
4. Oberaufsicht über allfällige Eigentumsbestände des Vereines.
5. Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes und der Vollversammlungen.
6. Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes im Rahmen der Statuten des Vereines und den Vorgaben des Landespferdezuchtverbandes Salzburg eGen..
7. Führung und Überwachung der Stut- und Hengstbücher.
8. Vorbereitung von Schauen, Prämierungen und Absatzveranstaltungen.
9. Erstattung von Berichten bei Vollversammlungen und Vorstandssitzungen.
10. Aufklärungstätigkeit über Fragen der Zucht und der Haltung sowie Züchterbesuche.
11. Durchführung und Überwachung sonstiger züchterischer Maßnahmen.
12. Abstellung allfälliger Unregelmäßigkeiten durch direkte Anordnungen oder durch Berichterstattung an die hierfür berufenen Vereinsorgane.
13. Der Geschäftsführer hat die Mitglieder und Stuten im Verein zu verwalten und den Kontakt zwischen Züchtern und der zentralen Zuchtbuchführung beim Landespferdezuchtverband Salzburg eGen. herzustellen.

§ 14 Rechtsverbindliche Unterschrift

Schriftliche Ausfertigung wichtiger Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und Schriftstücke in Geldangelegenheiten, sowie Bekanntmachungen des Vereines, sind rechtsverbindlich vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 15 Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist mindesten einmal im Jahr einzuberufen und innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres abzuhalten.
2. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, sooft der Obmann oder wenigsten ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragen. Die außerordentliche Generalversammlung ist für einen Tag innerhalb von 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens angerechnet, einzuberufen.
3. Sowohl für ordentliche als auch für außerordentliche Vollversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zugeben und zwar durch Veröffentlichung im Fach- und Mitteilungsblatt „Der Salzburger Bauer“ und durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Vollversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens 4 Tage vor Abhaltung derselben beim Obmann oder Geschäftsführer schriftlich eingebracht werden.
5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung und Dringlichkeitsanträge, können nur auf Grund der Tagesordnungspunkte gefasst werden.
6. Bei der Vollversammlung können auch Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden nur dann behandelt, wenn wenigsten 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür sind.
7. Das juristischen Personen als ordentliche Mitglieder zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
8. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen zur festgesetzten Zeit beschlussfähig.
9. Wenn über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, ansonsten die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel abzustimmen. Der Vorsitzende stimmt als letzter ab. Entsteht bei offener Abstimmung durch seine Stimme Stimmgleichheit, so gilt jene Meinung als angenommen, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Bei geheimer Abstimmung gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
10. Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist das älteste Vorstandsmitglied.
11. Über die Verhandlungen jeder Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der satzungsmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
12. Die Vollversammlung ist das beschließende Organ. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Die Wahl des Obmannes und dessen Stellvertreter, der Vorstandsmitglieder, sowie der Rechnungsprüfer und die allenfalls notwendige Enthebung dieser Organe.
 - b) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeits- und Kassenbericht.
 - c) Entlastung des Verbandsobmannes bzw. Geschäftsführers.
 - d) Genehmigung des Voranschlages für das nächste Geschäftsjahr.
 - e) Wahl der Delegierten zur Generalversammlung des Landespferdezuchtverbandes Salzburg eGen. (Für je 50 Mitglieder des Pferdezuchtvereines ist ein Delegierter zu wählen. Für die verbleibenden restlichen Mitglieder eines Vereines ist gleichfalls, und zwar unabhängig von der Anzahl der restlichen Mitglieder eines Vereines, je ein Delegierter zu wählen.)
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger von den Mitgliedern zu entrichtender Gebühren und Umlagen in Abstimmung mit dem Landespferdezuchtverband Salzburg eGen..

- g) Bestätigung aller Verträge, die wiederkehrende oder dauernde Verpflichtungen für den Verband enthalten, sowie der Aufnahme und Tilgung von Darlehen, soweit sie das Dreifache der Summe der jährlichen Mitgliedsbeiträge überschreiten.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- i) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines, sowie über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens.
- j) Behandlung besonderer auf der Tagesordnung stehender Fragen.
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung werden 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Sie müssen mit dem Rechnungswesen vertraut sein. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäftsführung und die übrige Vermögensverwaltung zu überwachen und zu prüfen. Sie stellen über das Ergebnis einen schriftlichen Bericht aus, welcher dem Vorstand und der Vollversammlung vorzulegen ist.

§ 17 Das Schiedsgericht

1. In allen, aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern besteht.
2. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern. Können sich innerhalb von 2 Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Bestellung der 4 Mitglieder des Schiedsgerichtes, diese über die Person des Schiedsgericht-Obmannes nicht einigen, so wird der Obmann durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg ernannt.
3. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Obmann mit zu stimmen hat.
4. Über jede Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
5. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.
6. Im Übrigen gelten für das Schiedsgerichtsverfahren die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung.

~~**§ 18 Aufsicht der Kammer für Land- und Forstwirtschaft**~~

~~Zu den Sitzungen des Vorstandes und zur Vollversammlung des Vereines ist die Kammer für Land- und Forstwirtschaft unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.~~

§ 19 Entschädigungen

1. Der Obmann, dessen Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf die Erstattung der baren Auslagen und der Reisekosten im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein.

2. Das Gehalt, die Reisekosten und die KM-Gelder des Geschäftsführers und allfälliger anderer Angestellten setzt der Vereinsvorstand fest. Dieser hat sich hierbei an die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

§ 20 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Vollversammlung und nur mit mindesten 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereines hat die Vollversammlung, welche die Auflösung beschließt, gleichzeitig auch über die Verwertung des allenfalls vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses ist zunächst zur Abdeckung etwa vorhandener Schulden zu verwenden. Verbleibt hierauf noch ein Überschuss, so fällt dieser an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg mit der Auflage, ihn für Zwecke der Förderung der Pferdezucht im Lande Salzburg nach Gutdünken zu verwenden.

§ 21 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Statut sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

Die vorliegenden Satzungen wurden in der Mitgliederversammlung des Vereins der Salzburger Warmblutpferdezüchter am 19. Juni 2020 einstimmig beschlossen.

Christian Rainer eh.
Obmann

Dipl.-Ing. Johann Wieser eh.
Geschäftsführer